

Abrechnungsnummer	Leistungslegende/Abrechnungsbestimmungen	Wert
99435	<p><b>Behandlung Corona positiver Patienten</b></p> <p><i>Anmerkungen:</i></p> <p><i>Sofern die Behandlung ausschließlich im Rahmen telefonischer Arzt-Patienten-Kontakte erfolgt, kann beim ersten Kontakt die GOP 01435 und ab dem 2. Kontakt die Abrechnungsnummer 99435 abgerechnet werden.</i></p> <p><i>In Behandlungsfällen in denen ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattfindet kann bei telefonischen Kontakten die Abrechnungsziffer 99435 abgerechnet werden</i></p> <p><i>Beim ersten Ansatz dieser Abrechnungsnummer ist im Begründungsfeld (Feldkennung 5025) das Datum der Probenentnahme anzugeben.</i></p> <p><i>Die Abrechnungsnummer ist nur in Behandlungsfällen mit der Diagnoseangabe U07.1G berechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Abrechnungsnummer ist bis zu zweimal am Tag berechnungsfähig und maximal bis 14 Tage nach dem Datum der Probenentnahme.</i></p>	10,00 €
99436	<p><b>Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 01434 EBM</b></p> <p><i>Anmerkungen:</i></p> <p><i>Die Abrechnungsnummer 99436 wird als Zuschlag zu jeder gültigen GOP 01434 von der KV Sachsen zugesetzt.</i></p> <p><i>Die Abrechnungsziffer 99436 ist im Behandlungsfall nicht neben der Abrechnungsziffer 99435 berechnungsfähig.</i></p>	10,00 €
99437	<p><b>Förderung von Hausbesuchsleistungen bei coronapositiven Patienten</b></p> <p><i>Anmerkungen:</i></p> <p><i>Die Abrechnungsnummer ist als Zuschlag zum Hausbesuch bei einem coronapositiven Patienten berechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Abrechnungsnummer ist maximal fünf mal im Behandlungsfall berechnungsfähig.</i></p> <p><i>Zu jeder Abrechnungsnummer ist im Begründungsfeld (Feldkennung 5025) das Datum der Probenentnahme anzugeben.</i></p> <p><i>Die Abrechnungsnummer ist nur in Behandlungsfällen mit der Diagnoseangabe U07.1G berechnungsfähig.</i></p>	20,00 €